

Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen in der Kursstufe

Grundlage der Entschuldigungsregelungen am ZGB sind die Schulbesuchs- und die Notenbildungsverordnung des Kultusministeriums.

Siehe: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulBesVBWrahmen>
<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-NotBildVBWrahmen>

Unterrichtsversäumnis, das nicht vorhersehbar ist (z.B. Krankheit, Unfall)

- (1) Der Schüler/die Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigte hat spätestens am zweiten Tag der Verhinderung die Pflicht, das Fehlen unter Angabe des Grundes (z. B. Krankheit) und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung mündlich, telefonisch, per Mail oder schriftlich dem Tutor mitzuteilen. Dies kann auch über das Sekretariat erfolgen.
- (2) Erkrankt ein Schüler/eine Schülerin im Verlaufe eines Unterrichtstages, meldet er/sie sich, bevor er/sie die Schule verlässt, im Sekretariat ab.
- (3) Das Nachreichen einer schriftlichen Entschuldigung mit handschriftlicher Unterschrift ist nicht mehr notwendig, kann allerdings von der Schule nachgefordert werden.
- (4) Bei **angekündigten Leistungsnachweisen** (Klausur, GFS, ...) muss der Schüler/die Schülerin bei begründeten Zweifeln auf Verlangen ein ärztliches Attest vorlegen. Gilt das Fehlen als unentschuldigt, wird die Klausur mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Am **ersten Tag** des erneuten Schulbesuchs ist der Schüler/die Schülerin **verpflichtet**, sich bei dem Fachlehrer, der den Leistungsnachweis verlangt hat, zu melden, um sich mit ihm über das weitere Vorgehen abzustimmen.

- (5) Bei auffallend häufigem oder unentschuldigtem Fehlen kann der Tutor bzw. der Schulleiter ein ärztliches bzw. amtsärztliches Attest verlangen. Häufiges Fehlen (entschuldigt oder unentschuldigt) kann grundsätzlich auch im Zeugnis vermerkt werden. Dies gilt insbesondere auch für das vierte Kurshalbjahr.
- (6) **Beispiele:**
Beispiel 1: Ihr seid NUR am Montag krank. Am selben Tag, spätestens am darauffolgenden Dienstag muss die Schule informiert werden, dass ihr krank seid.
Beispiel 2: Ihr seid voraussichtlich von Montag bis Mittwoch krank. Am Montag, spätestens am Dienstag muss die Schule informiert werden, dass ihr voraussichtlich bis Mittwoch krank seid. Selbstverständlich könnt ihr am Dienstag wieder zur Schule kommen, wenn ihr wieder gesund seid. Solltet ihr jedoch LÄNGER als bis Mittwoch krank sein, müsst ihr die Schule am Mittwoch, spätestens aber am Donnerstag darüber informieren, wie lange ihr voraussichtlich noch krank seid.

Unterrichtsversäumnis, das vorhersehbar ist – Beurlaubungen

- (7) Sind Fehlzeiten aus triftigem Grund (z.B. Vorstellungsgespräch) absehbar, hat ein Schüler/eine Schülerin möglichst frühzeitig dem Tutor einen Antrag auf Beurlaubung vorzulegen. Auf vorgesehene Leistungsnachweise (Klausur, GFS, Referat, ...) hat der Schüler/die Schülerin hinzuweisen. Der Tutor entscheidet über die Genehmigung der Beurlaubung und hält diese im Entschuldigungsformular des Schülers/der Schülerin fest. Die betroffenen Fachlehrer sind wie oben beschrieben zu informieren.
Beurlaubungen bei Leistungsnachweisen sind nur in Ausnahmefällen möglich.